



Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit
von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache [21/2506](#)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



21.11.2025

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften auf BT-Drs. 21/2506

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Rolle des Wasserstoffhochlaufs ist zentral für das Gelingen der Energiewende. Wasserstoff ermöglicht Klimaneutralität für solche Anwendungen, bei denen eine direkte Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom nicht möglich ist, und unterstützt eine Dekarbonisierung industrieller Prozesse. Der Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft ist daher ein Wirtschaftsfaktor mit hohem Potenzial für viele Städte, Landkreise und Gemeinden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen insofern grundsätzlich die mit dem Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG) beabsichtigte Beschleunigung der für den Hochlauf relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Einzelne Verfahrensfristen sind aber zu knapp bemessen und in der Praxis angesichts der bestehenden Personalengpässe nicht sachgerecht zu realisieren. Es darf nicht eintreten, dass die formelle Prüfung von Vorhaben und deren umweltrechtliche Auswirkungen wegen zu kurzer Verfahrensfristen untergraben wird. Fristverkürzungen und Fiktionen stellen nicht zwangsläufig ein geeignetes Mittel dar, um Verfahrensabläufe zu beschleunigen, sondern können Fehler und Nacharbeit auch befördern. Auch bei der Digitalisierung bestehen weiterhin erhebliche Diskrepanzen zwischen politischem Anspruch und tatsächlicher Umsetzung. Auf kommunaler Ebene stellt insbesondere die Besetzung offener Stellen ein dauerhaftes Problem dar. Zwar kann die Digitalisierung zu Entlastungen beitragen – auch im personellen Bereich – sie ist jedoch nicht als universelle Lösung für die stetige Zunahme an Aufgaben für die kommunale Ebene geeignet, da sie qualifiziertes Fachpersonal nicht ersetzen kann. Auch ist der Bund aufgefordert, ein einheitliches Ende-zu-Ende digitalisiertes Verfahren anzubieten.

Darüber hinaus bereitet die Ausgestaltung des „überragenden öffentlichen Interesses“ den Kommunen Sorgen. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass die Wasserhaushalts- und Wasserversorgungssicherheit in der Praxis nicht ausreichend gewahrt bleibt, wenn die Wasserbehörden nur noch eine eingeschränkte Rolle bei der Prüfung und Genehmigung spielen sollen. Das Bewirtschaftungsermessen der unteren Wasserbehörden muss gewahrt bleiben, damit Konkurrenzsituationen von den Zuständigen vor Ort entschiedenen werden können und

die Belange des Wasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung geschützt werden können.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass trotz des Gesetzentwurfs grundlegende Herausforderungen für den Wasserstoffhochlauf bestehen bleiben. Es bedarf insbesondere ausreichender finanzieller Mittel bzw. Finanzierungsmechanismen, um die die Nationale Wasserstoffstrategie erfolgreich umsetzen zu können. Dazu gehört eine dezentrale Förderung von Wasserstofferzeugungsanlagen und Speichern, aber auch von der Infrastruktur. Zudem ist gesetzliche und regulatorische Klarheit über die Nutzung von Wasserstoff in H2-ready-Kraftwerken erforderlich.

Darüber hinaus mahnt der Deutsche Landkreistag an, dass es weiterhin an einem Gesamtkonzept des Bundes zur Energiewende fehlt. Auch dieser Gesetzentwurf stellt letztlich nur ein Stückwerk in einer Vielzahl von kleinteiligen Gesetzen dar. Notwendig ist stattdessen ein Gesamtkonzept, dass die verschiedenen Aspekte einer von erneuerbaren Energien getragenen Energiewende zusammenbringt, Wertschöpfung vor Ort erhält, Akzeptanz schafft und die zentralen Funktionen der Kommunen berücksichtigt. Die verschiedenen Energieformen müssen ganzheitlich gedacht werden, um technologieoffene und tragfähige Energiekonzepte vor Ort zu ermöglichen, sowie Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit fokussieren. Wir treten dabei für einen mengenbezogenen und gesteuerten Ausbau erneuerbarer Energien ein, der sich an den regionalen Gegebenheiten und weiteren Nutzungsansprüchen orientieren kann. Dezentrale Lösungen müssen im Mittelpunkt stehen. Nur mit mehr kommunaler Steuerung, regionalisierten Ausbaukorridoren und Speicher- und Wasserstoffstrategien sowie einer Synchronisierung des Zubaus mit dem Netzausbau können Infrastrukturkosten gesenkt und ein verlässliches Investitionsumfeld geschaffen werden. Letztlich muss die Energiewende zur Wertschöpfung vor Ort beitragen und die mit ihr einhergehenden Belastungen auf diese Weise kompensieren können.

Im Folgenden nehmen wir zunächst zu einigen Einzelvorschriften (sub I.) sowie sodann zu den im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigungen geplanten Bestimmungen Stellung (sub II.).

I. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 § 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich

Die im Vergleich zur vorherigen Legislaturperiode erfolgte Erweiterung der Liste der Anlagentypen sehen wir grundsätzlich positiv. Der Markthochlauf benötigt eine Technologieoffenheit bei den Herstellungsverfahren. Mit welchem Verfahren Wasserstoff produziert wird, sollte unerheblich sein, soweit die Herstellung klimaneutral erfolgt. Der Anwendungsbereich sollte in Bezug auf die Herstellungsverfahren daher abstrakter und technologieoffen formuliert werden. Vermieden werden muss aber, dass die Beschleunigungsprivilegierung missverstanden werden kann und auch den Hochlauf einer nicht klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft ermöglicht. Dies sollte im Anwendungsbereich klarer gefasst werden.

Im Vergleich zum Gesetzesentwurf der vorherigen Legislaturperiode wird der Anwendungsbereich u.a. auf Wasserstoffleitungen (Nr. 11) sowie Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen oder zur Befüllung von Wasserstofftraiern erforderlich sind, erweitert. Diese Erweiterungen begrüßen wir. Der neue Gesetzentwurf erweitert den

Anwendungsbereich zudem auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (Nr. 10) („E-Fuels“) und privilegiert damit eine spezifische Verwendungsmöglichkeit von Wasserstoff.

Im Entwurf wird zur Erzeugung von Wasserstoff auf Anlagen zur Elektrolyse abgestellt (Nr. 1). Es wird begrüßt, dass diese im Unterschied zur vorherigen Legislaturperiode nicht mehr „an Land“ sein müssen, sodass auch Offshore-Anlagen erfasst sind. Die in der Nr. 8 genannten Anlagen betreffen zudem die Gewinnung von Wasserstoff aus Ammoniak und anderen Wasserstoffderivaten. Diese Anlagen betreffen damit die (Rück-)Gewinnung von Wasserstoff aus Speichermedien.

Wir begrüßen ferner, dass nunmehr auch Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus biogenen Reststoffen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen soll (Nr. 2). Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf deutlich gemacht, dass eine Einschränkung nur auf die Elektrolyse ein umfassendes Hochlaufen einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft verhindert, und eine technologieoffene Ausgestaltung gefordert.

Klärungsbedarf wird beim vorliegenden Gesetzentwurf somit hinsichtlich der Frage gesehen, welcher Wasserstoff umfasst ist. Die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, dass zumindest für die Übergangsphase beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft die „Farbe“ des klimaneutralen Wasserstoffes nicht relevant sein sollte. Die Begriffsdefinition sollte daher sowohl „grünen“ als auch „blauen“ und „türkisen“ Wasserstoff erfassen. Um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden und damit die Klimaschutzziele nicht ausgehebelt werden können, sollte der Markthochlauf insgesamt aber konsequent an das Kriterium der Klimaneutralität gekoppelt werden, sei es etwa durch Klarstellungen im Anwendungsbereich oder durch Verpflichtungserklärungen der Betreiber.

2. Zu Art. 1 § 4 WasserstoffBG – Überragendes öffentliches Interesse

Das in § 4 Abs. 1 WasserstoffBG vorgesehene überragende öffentliche Interesse von Vorhaben im Anwendungsbereich des WasserstoffBG darf nicht zu einer ungewollten Rangfolge innerhalb der Wassernutzungshierarchie führen. Auch die Nutzungen durch weitere Gewerbebetriebe, Industrie und Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden können. Die unteren Wasserbehörden müssen das Bewirtschaftungsermessen für Wasserentnahmen weiter allein ausüben können. Die Belange des Wasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung müssen in der Abwägung mit den Belangen des WasserstoffBG Vorrang haben. Dass in § 4 Abs. 4 WasserstoffBG eine Evaluierungsklausel eingeführt werden soll, ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

Nach § 4 Abs. 1 WasserstoffBG liegt die der Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Abs. 1 WasserstoffBG im überragenden öffentlichen Interesse und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Gemäß § 4 Abs. 2 WasserstoffBG ist dieser Absatz 1 nicht auf wasserrechtliche Zulassungserfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 anzuwenden, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann. Nach der Gesetzesbegründung sei bereits eine wahrscheinliche Beeinträchtigung ausreichend, also auch, wenn diese nicht zwingend eintritt.

Die aktuelle Regelung normiert damit einerseits eine „Beweislastumkehr“ für die öffentliche Wasserversorgung und des Wasserhaushalt, da nach der Gesetzesbegründung die bloße Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausreicht, sondern diese wahrscheinlich sein muss. Im Zweifel wäre nach diesem Gesetzesverständnis dann von einem Vorrang des Wasserstoffausbaus auszugehen, selbst wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Andererseits entfällt in Bezug auf Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff und für Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff nur das „überragende öffentliche Interesse“ des § 4 Abs. 1 WasserstoffBG. Eine Abwägung zwischen den Belangen der Erzeugung bzw. Speicherung von Wasserstoff sowie der öffentlichen Wasserversorgung und des Wasserhaushaltes wäre nach dem Gesetzeswortlaut also selbst dann weiter vorzunehmen, wenn das Vorhaben den Wasserhaushalt oder die Wasserversorgung erheblich beeinträchtigen kann. Lediglich der „Abwägungsvorsprung“ des § 4 Abs. 1 WasserstoffBG würde entfallen.

Die im Entwurf vorgesehene Gesetzesformulierung bringt demnach zum Ausdruck, dass selbst in dem Fall, dass durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann, die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von Elektrolyseuren sowie von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff nach der Abwägung einen Vorrang haben kann. Ebenso geht die aktuelle Formulierung davon aus, dass der mögliche Wasserverbrauch anderer in § 2 Abs. 1 WasserstoffBG genannten Anlagen selbst dann im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bestehen gegen den aktuellen Regelungsentwurf erhebliche Bedenken. Wasser ist eine unserer wichtigsten Ressourcen: Ausreichend verfügbares und unbedenkliches Wasser ist von elementarer Bedeutung für die Gesundheit, Ernährung und auch für die Umwelt. Angesichts dieser herausragenden Bedeutung von Wasser als Lebensgrundlage des Menschen und der Natur (§ 1 WHG) besteht, wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine staatliche Schutzpflicht für die öffentliche Wasserversorgung und gemäß Art. 20a GG für den Wasserhaushalt allgemein. Der aktuelle Entwurf wird der herausragenden Bedeutung von Wasser nicht umfassend gerecht, wenn er eine Beweislastumkehr zugunsten der Wasserversorgung und des Wasserhaushaltes normiert, den § 4 Abs. 2 WasserstoffBG auf Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff begrenzt und selbst bei einer wahrscheinlichen erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes oder der öffentlichen Wasserversorgung noch von der Möglichkeit einer Abwägung ausgeht. Auch das Merkmal „erheblich“ stellt eine zu hohe Hürde dar.

Daran anknüpfend ist es zwingend notwendig, dass die unteren Wasserbehörden das Bewirtschaftungsermessen für Wasserentnahmen weiterhin allein ausüben können. Das im Ausgangspunkt auch für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren vorgesehene „überragende öffentliche Interesse“ von Vorhaben im Anwendungsbereich des WasserstoffBG führt zu einer ungewollten Rangfolge innerhalb der Wassernutzungshierarchien. In der Konsequenz bedeutet dies, dass andere wasserwirtschaftliche Nutzungen wie Gewerbe und Industriezweige außerhalb der Wasserstoffwirtschaft sowie die Landwirtschaft hintenanstehen müssten. Dadurch besteht die Gefahr, dass diese zukünftig in den wasserrechtlichen Verfahren bei angespannten Grundwasserkörpern nicht mehr (hinreichend) berücksichtigt werden. Vorgeschlagen wird daher, das überragende öffentliche Interesse des WasserstoffBG nicht auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren anzuwenden und § 4 Abs. 2 entsprechend zu fassen.

Die seitens des Gesetzgebers jüngst in einer ganzen Reihe von Vorschriften gewählte Regelungstechnik, für bestimmte Vorhaben ein „überragendes öffentliches Interesse“ gesetzlich vorzusehen, sehen wir in der häufigen Anwendung kritisch. Der Wasserstoffhochlauf liegt sicher im öffentlichen Interesse, viele andere (Rechts-)güter (z.B. die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung, der Erhalt der Biodiversität, der Schutz des Waldes, die Gewährleistung von Wohnraum, wirtschaftliche Vorhaben usw.) sind gleichfalls von herausragender Bedeutung, ohne dass auf abstrakter Ebene festgestellt werden könnte, welchem dieser Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen ist. Diese Entscheidung kann letztlich nur im Einzelfall anhand konkreter Abwägungen durch die unteren Behörden erfolgen. Bei solchen Abwägungen zu sachgerechten Entscheidungen zu gelangen, wird aber immer schwerer, wenn mehr und mehr Rechtsgüter mit einem besonderen Rang versehen werden. Im Übrigen nutzt sich dieser Effekt ab, je mehr Rechtsgüter davon betroffen sind. Wir fordern deshalb, von der Regelung eines sog. „überragenden öffentlichen Interesses“ generell abzusehen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass § 4 WasserstoffBG um einen Absatz 4 ergänzt werden soll, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit dem Bundestag bis zum Ablauf des 31.10.2033 über die Wirkung und die Notwendigkeit des Fortbestandes der Regelungen des Absatzes 1 zu berichten haben. Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden dabei besonders in den Blick zu nehmen sein.

3. Zu Art. 7 Nr. 3 § 11c Abs. 2 WHG-E

In § 11c Abs. 2 Satz 2 WHG-E sollte das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt werden, denn die Entscheidung zu den wasserrechtlichen Auswirkungen setzt je nach Fall ein umfangreiches Spezialwissen voraus, das bei Drittbehörden wegen ihrer anders gearteten Kernkompetenz weitgehend nicht vorhanden sein kann. Zum Schutz des Wasserhaushalts ist erforderlich, ggf. Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG zu bestimmen, um nachteilige Wirkungen für den Wasserhaushalt oder Gewässereigenschaften zu vermeiden. Aus Erfahrung in anderen Fällen wird gern dazu geneigt, die wasserbehördlichen Forderungen wegzuwägen. Dies greift jedoch bei dem Schutzgut „Wasser“ zu kurz.

II. Zu den geplanten Beschleunigungen des Verwaltungsverfahrens

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die geplante Verfahrensvereinfachungen und Digitalisierungsvorgaben. Die Entscheidungsfristen im wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren werden die kommunalen Behörden jedoch vor erhebliche Probleme stellen. Ebenfalls sehen wir Schwierigkeiten bei den gekürzten Beteiligungsfristen und dem Wegfall des Erörterungstermins. Der Gesetzesentwurf weist hinsichtlich der Regelung des WHG zudem noch einige Unstimmigkeiten auf.

Die kommunalen Behörden bekennen sich zur Beschleunigung von Prüf- und Genehmigungsverfahren. Mit Blick auf die vielen neuen Tatbestände im Bereich Wasserstoffausbau und die knappen Personalkapazitäten in den Unteren Behörden bleiben Zweifel an den angedachten Beschleunigungsmaßnahmen. Ein Beispiel: Aktuell sind etwa 150 MW Elektrolyseleistung in Deutschland installiert. Bis 2030 soll sich die Kapazität auf 10 GW erhöhen, die vorrangig

systemdienlich installiert werden. Aller Voraussicht nach werden die Standorte von Elektrolyseanlagen vor allem in denjenigen Bundesländern sein, in denen viel erneuerbare Strom durch Windkraft erzeugt wird, sodass sich die Belastung dort konzentriert. Darüber hinaus führt der zu erwartende Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu einer Zunahme der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 52 BImSchG, angesichts der Gefährlichkeit von Wasserstoff (Anhang 1 Teil 2 der Richtlinie 2012/18/EU) insbesondere in Verbindung mit der Störfallverordnung.

Aus unserer Sicht besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Stärkung der kommunalen Strukturen. Die Digitalisierungsvorgaben zu Verfahrenserleichterungen (z.B., dass Unterlagen im verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen sind, die Möglichkeit der Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz sowie die Bekanntmachungen auf der Internetseite) sehen wir positiv. Diese Vorgaben werden aber aller Voraussicht nach nicht ausreichen, die erwartbar steigenden Bearbeitungsaufwände vollständig zu kompensieren. Zum einen fehlt es an einem bundesweit einheitlichem System, um die komplexen Anträge digital anzunehmen, zu verteilen, mit anderen Behörden abzustimmen oder zu veröffentlichen. Zum anderen wird mehr Personal benötigt, um ein Verfahren in kürzerer Zeit durchführen zu können. Andernfalls droht die fachliche Prüfdichte erheblich reduziert und die materiellen Anforderungen der Fachgesetze faktisch eingeschränkt zu werden. Ohne ausreichende Personalausstattung wird der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft daher schwer realisierbar sein. Das Behördenpersonal wird in Bezug auf die relativ neue Wasserstoffwirtschaft zudem noch fachliche Kompetenz aufbauen müssen. Der Bund sollte den Vollzug des geplanten Gesetzes vor diesem Hintergrund beispielsweise durch aktualisierte und eindeutige Verwaltungsvorschriften sowie spezifische Schulungsangebote erleichtern.

1. Zu Art. 5 Nr. 3 § 43a Abs. 3 EnWG-E – Anhörungsverfahren

In § 43a Abs. 3 Satz 3 EEG-E soll geregelt werden, dass einem Beteiligten auf sein Verlangen hin eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss, was in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums sein soll.

Eine solche Vorgabe lehnen wir ausdrücklich ab. Mit der digitalen Zugänglichmachung der Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Behörde und der ergänzenden Einsichtnahme in Papierform haben die Beteiligten ausreichende Möglichkeiten zur Begutachtung der Unterlagen. Die Anforderung einer Übersendung eines digitalen Speichermediums steht nicht nur vollkommen außer Verhältnis für die Arbeit in den Behörden, sondern konterkariert jegliche Bemühungen für eine einheitliche Bereitstellung von Unterlagen auf entsprechenden Internetseiten. Die Regelung kann außerdem zu erheblichen organisatorischen und technischen Herausforderungen führen, insbesondere bei einer Vielzahl kleinerer Vorhaben, und erhöht den Verwaltungsaufwand, anstatt ihn zu verringern. Die ohnehin geltende Regelung in § 27b VwGO ist ausreichend.

2. Zu Art. 7 Nr. 3 § 11c WHG-E – Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturen

Vor dem Hintergrund der drohenden Überlastung der Personalressourcen und der notwendigen fachlichen Prüfung sehen die kommunalen Spitzenverbände zudem die siebenmonatige Entscheidungsfrist für das wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Prüfverfahren (§

11c Abs. 2 WHG-E und § 16c BImSchG-E i.V.m. § 10 VIa BImSchG) sowie die strengen Anforderungen an eine Fristverlängerung gemäß des geplanten § 11c Abs. 2 WHG-E kritisch, da diese Frist in der Praxis als sehr ambitioniert beurteilt wird und die Gefahr birgt, dass die gebotene fachliche Auseinandersetzung mit den formellen Anforderungen zurücksteht. Wir weisen darauf hin, dass in den geplanten Änderungen im WHG einige Unstimmigkeiten vorhanden sind, zum Beispiel die Verweise auf § 11b WHG oder § 11a Abs. 6 S. 3 WHG. Zudem fehlt es in der Gesetzesbegründung auch an einer Begründung der Änderungen im WHG. Eine abschließende Bewertung ist daher nur bedingt möglich. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie mit uns nochmals in den Austausch treten würden.